

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Gesetz zur Regelung des Rechts der Sonderzahlungen  
in Baden-Württemberg**

A. Zielsetzung

Durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 wurde den Ländern die Möglichkeit eröffnet, die bisher bundesrechtlich geregelten Einmalzahlungen (jährliche Sonderzuwendung und Urlaubsgeld) eigenständig zu regeln. Dieses Gesetz soll hiervon Gebrauch machen mit dem Ziel, die zur Konsolidierung des Landeshaushalts bei den Personalausgaben notwendigen Einschnitte vorzunehmen.

B. Wesentlicher Inhalt

Ab dem Jahre 2004 soll das Urlaubsgeld gestrichen werden. Die jährliche Sonderzuwendung, nunmehr Sonderzahlung genannt, soll bereits im Jahre 2003 gegenüber dem bisher geltenden Recht von 86,31 vom Hundert auf 57,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (ungefähr eines Monatsbezugs) gekürzt werden. Im Interesse einer familienfreundlichen Ausgestaltung soll der familienbezogene Anteil der Sonderzahlung von der Kürzung jedoch ausgenommen werden.

Ab dem Jahre 2004 sollen die Sonderzahlungen für aktive Beamte monatlich erbracht werden und an künftigen linearen Besoldungsanpassungen teilhaben. Sie betragen dann 5,33 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, was umgerechnet auf einen Jahreszeitraum 64 vom Hundert eines Monatsbezuges entspricht. Der Familienzuschlag wird weiterhin nicht gekürzt und geht daher mit 7,19 vom Hundert in die Sonderzahlungen ein. Die Sonderzahlungen sollen ruhegehaltfähig sein, soweit sie sich nach ruhegehaltfähigen Dienstbezügen bemessen. Versorgungsempfänger sollen demgemäß grundsätzlich ein entsprechend erhöhtes Ruhegehalt erhalten. Lediglich die Leistungen, die an Kinder anknüpfen, sollen in Form von Sonderzahlungen erbracht werden. Für vorhandene Versorgungsempfänger ist die Schaffung von Übergangsrecht erforderlich.

C. Alternativen

Keine, um die im Nachtragshaushalt 2003 enthaltene globale Minderausgabe von 275 Mio. EUR erwirtschaften zu können.

D. Kosten

Gegenüber der bisherigen Rechtslage ergeben sich für den Landeshaushalt jährliche Einsparungen in Höhe von ca. 194 Mio. EUR.

E. Sonstige Kosten

Kosten und Vollzugaufwand für Private, z. B. die Wirtschaft oder Bürger ergeben sich durch das Gesetz nicht.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 12. September 2003

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Sonderzahlungen in Baden-Württemberg mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Teufel  
Ministerpräsident

## **Gesetz zur Regelung des Rechts der Sonderzahlungen in Baden-Württemberg**

### Artikel 1

Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen  
in Baden-Württemberg – Landesanteil Besoldung  
(Landessonderungsgesetz – LSZG)

### § 1

#### *Geltungsbereich und Berechtigte*

- (1) Dieses Gesetz regelt die Gewährung von Sonderzahlungen (§ 67 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG); § 50 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG)).
- (2) Sonderzahlungen erhalten nach diesem Gesetz:
  1. Beamte und Richter des Landes mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richter,
  2. Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
  3. Empfänger von Amtsbezügen des Landes,
  4. Empfänger von Entpflichtetenbezügen des Landes,
  5. Dienstanfänger nach § 21 des Landesbeamtengesetzes,
  6. Empfänger laufender Versorgungsbezüge und deren Hinterbliebene aus dem in den Nummern 1 bis 4 genannten Personenkreis mit Ausnahme
    - der Ehrenbeamten,
    - der Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung,
    - der Empfänger von Übergangsgeld nach §§ 47 und 47 a des Beamtenversorgungsgesetzes.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

### § 2

#### *Zusammensetzung der Sonderzahlungen*

- (1) Die Sonderzahlungen bestehen aus einem Grundbetrag für jeden Berechtigten und einem Sonderbetrag für Kinder.

- (2) Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes finden Anwendung.
- (3) Bei Versorgungsempfängern ist der Grundbetrag nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 ruhegehaltfähig. Für die nicht ruhegehaltfähigen Teile des Familienzuschlags erhalten Versorgungsempfänger einen Grundbetrag sowie für Kinder einen Sonderbetrag.

### § 3

#### *Zahlungsweise*

Die Sonderzahlungen werden monatlich im Voraus zusammen mit den Bezügen gezahlt.

### § 4

#### *Anspruchsvoraussetzung für Sonderzahlungen*

- (1) Sonderzahlungen stehen für die Monate zu, in denen ein Anspruch auf laufende Bezüge aus einem in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsverhältnis besteht.
- (2) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Sonderzahlungen nicht, solange ihnen Bezüge nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes ausbezahlt sind.

### § 5

#### *Grundbetrag*

- (1) Der Grundbetrag bemisst sich nach den Bezügen, die dem Berechtigten für den jeweiligen Monat zustehen. Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind
  1. bei Empfängern von Dienstbezügen das Grundgehalt, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen, Leistungsbezüge für Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nicht als Einmalzahlungen gewährt werden, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung C,
  2. bei Empfängern von Anwärterbezügen der Anwärtergrundbetrag, der Anwärtersonderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen,
  3. Zulagen für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen als Richter nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W oder nach Nummer 5 der Vorbemerkungen zur

Bundesbesoldungsordnung C, Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes, bei Empfängern von Dienstbezügen der ruhegehaltfähige Teil der Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst,

4. bei Empfängern von Amtsbezügen das Amtsgehalt,
  5. bei Empfängern von Entpflichtetenbezügen die vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Entpflichtetenbezüge mit Ausnahme des Familienzuschlags,
  6. bei Ehrenbeamten die monatliche Aufwandsentschädigung,
  7. bei Dienstanfängern die Unterhaltsbeihilfe,
  8. der Familienzuschlag, bei Versorgungsempfängern der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.
- (2) Als Grundbetrag werden 5,33 Prozent der Bezüge nach den Nummern 1 bis 7 zuzüglich 7,19 Prozent des Bezugs nach Nummer 8 gewährt.
- (3) Der Grundbetrag ist insoweit ruhegehaltfähig, als er sich nach ruhegehaltfähigen Bezügen bemisst.

#### § 6

##### *Sonderbetrag für Kinder*

Der Berechtigte erhält für jedes Kind, für das ihm für den jeweiligen Monat Familienzuschlag zusteht, einen Sonderbetrag in Höhe von 2,13 Euro. § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes ist nicht anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für eine Waise, sofern ihr der Familienzuschlag für sich selbst zusteht.

#### § 7

##### *Beamte an Hochschulen*

Veränderungen beim Besoldungsdurchschnitt für Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (§ 34 BBesG) auf Grund dieses Gesetzes sind zu berücksichtigen.

#### § 8

##### *Übergangsvorschrift für am 1. Januar 2004 vorhandene Versorgungsempfänger*

Den am 1. Januar 2004 vorhandenen Versorgungsempfängern wird über den nach § 5 Abs. 2 und § 6 bestehenden Anspruch hinaus ein Betrag als Sonderzahlung gewährt, der sich errechnet, wenn entsprechend § 5 ein

nach den jeweiligen ruhegehaltfähigen Bezügen bemessener Grundbetrag wie ein ruhegehaltfähiger Dienstbezug im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes behandelt wird.

## Artikel 2

### Änderung des Ministergesetzes

Das Ministergesetz in der Fassung vom 20. August 1991 (GBl. S. 533, ber. S. 611), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „bis zur Stufe 1“ die Worte „sowie der Grundbetrag nach § 5 des Landessonderzahlungsgesetzes“ eingefügt.

## Artikel 3

### Jährliche Sonderzahlung für das Jahr 2003

Berechtigte im Sinne von § 1 Abs. 2 des Landessonderzahlungsgesetzes erhalten für das Jahr 2003 eine jährliche Sonderzahlung, auf die das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3643), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686), und § 2 des bisherigen Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. April 1979 (GBl. S. 134, 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 533), entsprechend Anwendung finden. An die Stelle des Bemessungsfaktors nach § 13 des in Satz 1 genannten Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung tritt für die Sonderzahlung ein Bemessungsfaktor von 57,5 Prozent; abweichend hiervon beträgt der Bemessungsfaktor 86,31 Prozent, soweit ein Familienzuschlag Bemessungsgrundlage für die Sonderzahlung ist.

## Artikel 4

### Änderung der Urlaubsverordnung

Die Urlaubsverordnung in der Fassung vom 6. Oktober 1981 (GBl. S. 521), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 5. Februar 2002 (GBl. S. 94), wird wie folgt geändert:

§ 14 a Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

## Artikel 5

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft mit Ausnahme des Artikels 3, der am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt. Ebenfalls am Tage nach der Verkündung treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. April 1979 (GBl. S. 134, 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 533),
2. das Landesurlaubsgeldgesetz vom 30. Mai 1978 (GBl. S. 292), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 7 des Gesetzes vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73).



## Begründung

### *I. Allgemeines*

Durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) wurde den Ländern die Möglichkeit eröffnet, die bisher bundesrechtlich geregelten Einmalzahlungen – jährliche Sonderzuwendung und Urlaubsgeld – innerhalb eines vorgegebenen Rahmens eigenständig zu regeln. Hiernach darf der Höchstbetrag für jährliche Sonderzahlungen 100 vom Hundert des Grundbetrages nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zuzüglich der bislang geltenden Beträge nach dem Urlaubsgeldgesetz nicht überschreiten. Gestaltungsmöglichkeiten bestehen zudem hinsichtlich der Zahlungsweise (monatlich/jährlich), der Teilnahme an regelmäßigen Anpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes oder der Ruhegehaltfähigkeit für die Sonderzahlungen. Dieses Gesetz soll von der Öffnung des Bundesrechts Gebrauch machen und die bisherigen bundes- und landesrechtlichen Regelungen zu diesem Bereich ersetzen.

Gemäß dem von der Haushaltsstrukturkommission vorgeschlagenen Sparziel sollen ab dem Jahre 2004 das Urlaubsgeld gestrichen und die jährliche Sonderzuwendung, nunmehr Sonderzahlung genannt, bereits ab dem Jahre 2003 gegenüber dem bisher geltenden Recht gekürzt werden.

Letztmals im Jahre 2003 soll mit den Bezügen des Monats Dezember eine einmalige jährliche Sonderzahlung gewährt werden. Sie beträgt im Allgemeinen 57,5 vom Hundert der Bezüge des Monats Dezember, wie sie im bisherigen Sonderzuwendungsgesetz des Bundes als Grundbetrag festgelegt sind. Im Interesse einer familienfreundlichen Ausgestaltung soll der familienbezogene Anteil der Sonderzahlung bei allen Personengruppen nicht gekürzt werden.

Ab dem Jahre 2004 sollen die Sonderzahlungen für aktive Beamte monatlich erbracht werden. Sie betragen 5,33 vom Hundert der jeweiligen Bezüge im Allgemeinen, was umgerechnet auf einen Jahreszeitraum 64 vom Hundert eines Monatsbezuges entspricht. Der Familienzuschlag geht mit 7,19 vom Hundert in die Sonderzahlungen ein, was umgerechnet dem zum Jahresbeginn des Jahres 2003 geltenden bundesrechtlichen Bemessungsfaktor von 86,31 vom Hundert entspricht.

Durch die Anknüpfung der Sonderzahlungen an die Bezüghöhe des jeweiligen Zahlmonats mit einem konstanten Faktor sind die Sonderzahlungen dann in gleicher Weise dynamisiert wie die zugrunde liegenden Bezüge. Die Dynamisierung bewirkt, dass die Beamten für die jetzigen Kürzungen auf längere Sicht einen finanziellen Ausgleich erhalten.

Von der eröffneten Möglichkeit, die Sonderzahlungen für ruhegehaltfähig zu erklären, soll Gebrauch gemacht werden. Versorgungsempfänger sollen demgemäß grundsätzlich ein erhöhtes Ruhegehalt erhalten. Lediglich die Leistungen, die an Kinder anknüpfen, sollen in Form von Sonderzahlungen erbracht werden. Den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfängern soll allerdings stattdessen aus verwaltungspraktischen Gründen ein unmittelbarer Anspruch auf Sonderzahlungen eingeräumt werden, was der anderen Lösung wirtschaftlich gleichkommt.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage werden sich durch dieses Gesetz allein für das Land jährliche Einsparungen in Höhe von anfänglich ca. 194 Mio. EUR ergeben (ausgehend vom Rechtszustand zu Beginn des Jahres 2003). Da die Sonderzahlungen an linearen Besoldungsanpassungen teilhaben sollen, wird sich der Einsparungsbetrag mit jeder dieser Anpassungen langsam verringern, abhängig von der Höhe der jeweiligen Besoldungsanpassung. Die Einsparungen gliedern sich ab dem Jahre 2004 wie folgt auf: Die Streichung des Urlaubsgeldes erspart ca. 42,6 Mio. EUR, die Sonderzahlung gegenüber der bisherigen Sonder-

zuwendung ca. 151,3 Mio. EUR, jedoch abzüglich der Auswirkungen der in diesem Zeitraum erfolgten Besoldungsanpassungsstufen.

Bei den anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes werden sich – je nach Größe des Personalkörpers – vergleichbare Einsparungen und Auswirkungen ergeben.

## *II. Zu den einzelnen Vorschriften*

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen in Baden-Württemberg – Landesanteil Besoldung (Landessonderzahlungsgesetz – LSZG))

### Zu § 1

Absatz 1 soll festlegen, dass dieses Gesetz die Gewährung von Sonderzahlungen gemäß § 67 des Bundesbesoldungsgesetzes beziehungsweise § 50 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes regelt, so dass die bisherigen bundesrechtlichen Regelungen nicht länger anzuwenden sind (Artikel 18 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsgesetzes 2003/2004).

Die Absätze 2 und 3 umschreiben den Personenkreis, für den das Gesetz Anwendung finden soll. Das sind die bisher im Sonderzuwendungsgesetz des Bundes aufgeführten Personengruppen, erweitert um den im bisherigen Sonderzuwendungsgesetz des Landes genannten Personenkreis.

### Zu § 2

Die Vorschrift erläutert, dass sich die Sonderzahlungen aus einem Grundbetrag für jeden Berechtigten und einem Sonderbetrag für Kinder zusammensetzen. Die besoldungsrechtlichen Regelungen zum Kaufkraftausgleich sollen auf die Sonderzahlungen Anwendung finden. Die Regelungen entsprechen § 2 des bisherigen Sonderzuwendungsgesetzes des Bundes. Absatz 3 stellt klar, welche Leistungen Versorgungsempfänger erhalten.

### Zu § 3

Die Sonderzahlungen sollen ab dem Jahr 2004 nicht mehr als Einmalbetrag im Monat Dezember, sondern monatlich zusammen mit den laufenden Bezügen gezahlt werden.

### Zu § 4

Eine Sonderzahlung soll nur dann zustehen, wenn für den jeweiligen Monat ein Anspruch auf laufende Bezüge besteht. Unter Wegfall der Bezüge beurlaubte Beamte, auch im Erziehungsurlaub, sollen demzufolge die Sonderzahlungen nicht erhalten.

Wie bisher bei der Sonderzuwendung sollen von den Sonderzahlungen Personen ausgeschlossen sein, die ihre Bezüge im Zusammenhang mit einem schwebenden Rechtsbehelfsverfahren nur vorläufig erhalten.

Im Gegensatz zur bisherigen (bundesgesetzlichen) Rechtslage sollen Vordienzeiten oder Bleibeobligationen nicht mehr gefordert werden.

### Zu § 5

Der Grundbetrag der Sonderzahlungen soll an die konkrete Höhe der Bezüge des jeweiligen Monats anknüpfen. Stehen beispielsweise wegen Teilzeitbeschäftigung oder Ernennung während des laufenden Monats nur verringerte Bezüge zu, so soll dies in entsprechender Weise auch auf die Sonderzahlungen der jeweiligen Monate fortwirken.

Nach § 4 a der Landesdisziplinarordnung (LDO) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zählen Sonderzahlungen nicht zu den Besoldungsbezügen im Sinne des Disziplinarrechts. Entsprechend wurde nach bisheriger Rechtslage die jährliche Sonderzuwendung auch im Falle einer Gehaltskürzung (§ 9 LDO) gezahlt. Wurde hingegen ein Beamter vorläufig des Dienstes enthoben (§ 89 LDO) und zugleich ein Teil der Besoldungsbezüge einbehalten (§ 90 LDO), erhielt er die Sonderzuwendung nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachgezahlt wurden (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung). § 5 erstreckt nunmehr die Wirkung von Maßnahmen des Disziplinarrechts, durch welche die Bezüge verringert werden, unabhängig von der Art der Maßnahme entsprechend auf die Höhe des Grundbetrags der Sonderzahlungen. Der Sonderbetrag für Kinder (§ 6) bleibt unberührt. Sind einbehaltene Besoldungsbezüge nachzuzahlen, ergibt sich daraus für den Monat der Nachzahlung ein entsprechend höherer Grundbetrag der Sonderzahlung.

Die Bezügebestandteile, die Bemessungsgrundlage für die Sonderzahlungen sind, werden abschließend aufgeführt. Sie entsprechen den im Sonderzuwendungsgesetz des Bundes festgelegten Bezügebestandteilen. Die im bisherigen Sonderzuwendungsgesetz des Landes geregelten Besonderheiten sollen in dieses Gesetz aufgenommen werden; das bisherige Landessonduwendungsgesetz wird dadurch entbehrlich.

Als Grundbetrag sollen 5,33 vom Hundert der so festgelegten Bezüge mit Ausnahme des Familienzuschlags gewährt werden, was umgerechnet auf einen Jahreszeitraum 64 vom Hundert eines Monatsbezuges entspricht. Der Familienzuschlag soll mit 7,19 vom Hundert in die Sonderzahlungen eingehen, was umgerechnet dem zum Jahresbeginn des Jahres 2003 geltenden bundesrechtlichen Bemessungsfaktor von 86,31 vom Hundert entspricht.

Diese Bemessungsfaktoren werden sich künftig auch bei linearen Anpassungen nicht ändern. Die durch diese Anpassungen erhöhten Bezüge führen somit zeitgleich zu entsprechend erhöhten Sonderzahlungen. Soweit Bezügebestandteile jedoch von linearen Anpassungen nicht erfasst werden, wie zum Beispiel viele Stellenzulagen, erhöhen sich auch die Sonderzahlungen insoweit nicht.

Der Grundbetrag soll ruhegehaltfähig werden, soweit er sich nach ruhegehaltfähigen Bezügen bemisst.

In Folge der Ruhegehaltfähigkeit erhalten Versorgungsempfänger entsprechend höhere Versorgungsbezüge. Lediglich die Leistungen, die an Kinder anknüpfen, werden bei Versorgungsempfängern in Form von Sonderzahlungen erbracht.

#### Zu § 6

Neben dem Grundbetrag soll dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihm für den jeweiligen Monat Familienzuschlag zusteht, als Sonderbetrag für Kinder 2,13 Euro gewährt werden. Besteht der Anspruch auf Bezüge nur für einen Teil des Monats, wird der Sonderbetrag entsprechend anteilig gewährt. Im Übrigen soll der Sonderbetrag von der Bezügehöhe unabhängig sein und mithin auch Teilzeitbeschäftigten in voller Höhe zustehen.

Der Monatsbetrag von 2,13 Euro entspricht dem Jahresbetrag von 25,56 Euro, der im Sonderzuwendungsgesetz des Bundes als Sonderbetrag für Kinder enthalten war. Ebenso wie dieser soll er an linearen Anpassungen nicht teilnehmen.

#### Zu § 7

Mit dieser Vorschrift soll von der Ermächtigung in § 34 Abs. 2 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes Gebrauch gemacht werden. In die Berechnung des Besoldungsdurchschnitts von 2001 der betroffenen Beamten, der Maßstab für den Vergaberahmen für Leistungsbezüge nach § 33 des Bundesbesoldungsgesetzes ist, sind auch die Ausgaben in 2001 für die jährliche Sonderzuwendung und das

Urlaubsgeld für diesen Personenkreis eingeflossen. Die Einführung der Sonderzahlungen unter Wegfall dieser Leistungen durch dieses Gesetz soll bei dem nach § 34 Abs. 2 des Bundesgesetzes fortzuschreibenden Besoldungsdurchschnitt berücksichtigt werden, damit auch die betroffenen Beamten an Hochschulen an den Einsparungen teilnehmen. Der Vergaberahmen für Leistungsbezüge selbst bleibt dadurch unverändert.

#### Zu § 8

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. Januar 2004 vorhandenen Versorgungsempfänger bedarf es einer Übergangsvorschrift. Diese regelt für die den Versorgungsbezügen zu Grunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einen Anspruch auf Sonderzahlung, der in entsprechender Anwendung von § 5 des Gesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes errechnet wird.

#### Zu Artikel 2 (Änderung des Ministergesetzes)

Die Möglichkeit, Sonderzahlungen für ruhegehaltfähig zu erklären, erfordert eine entsprechende Änderung des Ministergesetzes, da die Ruhegehaltfähigkeit von Amtsbezügen zwingend im Ministergesetz selbst geregelt werden muss. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landessonderzahlungsgesetzes unmittelbar.

#### Zu Artikel 3 (Jährliche Sonderzahlung für das Jahr 2003)

Hinsichtlich des Jahres 2003 bedarf es für die Sonderzahlungen einer speziellen Regelung. Da eine monatsbezogene Zahlungsweise wegen der darin liegenden Rückwirkungseffekte im Jahr 2003 nicht mehr möglich ist, soll die Sonderzahlung in diesem Jahr einmalig als Jahreszahlung im Dezember wie beim Sonderzuwendungsgesetz des Bundes geleistet werden. Die Regelung bezieht auch die Versorgungsempfänger ein, da die Sonderzahlungen erst ab dem Jahre 2004 (im Wesentlichen) ruhegehaltfähig werden sollen.

Um das von der Haushaltsstrukturkommission für das Jahr 2003 vorgeschlagene Sparziel zu erreichen, ist es erforderlich, die Sonderzahlung dieses Jahres einmalig stärker abzusenken. In diesem Jahr ist das Urlaubsgeld den Beamten bereits zugeflossen und steht daher wegen des in § 12 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes normierten Rückforderungsverbot als Einsparmasse nicht mehr zur Verfügung. Der Bemessungsfaktor soll auf 57,5 vom Hundert festgelegt werden. Der Familienzuschlag soll auch in diesem Jahre in Höhe von 86,31 vom Hundert in die Sonderzahlung eingehen, was dem zum Jahresbeginn des Jahres 2003 geltenden bundesrechtlichen Bemessungsfaktor entspricht.

Abgesehen vom Bemessungsfaktor wird auf die Bestimmungen des durch dieses Gesetz abgelösten Sonderzuwendungsgesetzes des Bundes verwiesen; für das Jahr 2003 sollen mithin inhaltlich die Regelungen, die auch für die jährliche Sonderzuwendung des bisherigen Rechts galten, Anwendung finden.

#### Zu Artikel 4 (Änderung der Urlaubsverordnung)

§ 14 a Abs. 1 der Urlaubsverordnung wird redaktionell angepasst. Die Regelung über den maßgeblichen Stichtag für das Urlaubsgeld und die jährliche Sonderzuwendung bei gekürzten Bezügen während eines Urlaubs entfällt, da sich die Sonderzahlungen künftig nach den monatlichen Bezügen bemessen.

### Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die für die Sonderzahlung des Jahres 2003 erforderlichen Bestimmungen sollen am Tage nach Verkündung in Kraft treten. Gleichzeitig sollen die bisherigen Landesgesetze zur jährlichen Sonderzuwendung und zum Urlaubsgeld aufgehoben werden, da sie durch dieses Gesetz abgelöst werden. Die anderen die monatlichen Sonderzahlungen ab dem Jahre 2004 betreffenden Bestimmungen sollen am 1. Januar 2004 in Kraft treten.

### *III. Stellungnahmen der angehörten Verbände*

Der Gesetzentwurf wurde mit den Kommunalen Landesverbänden und den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände am 28. August 2003 erörtert. Der Landkreistag war bei dem Termin nicht vertreten, hat jedoch im Vorfeld sein Einverständnis mit dem Gesetzentwurf erklärt. Der Vertreter des Gemeindetags und des Städtetags hat dem Gesetzentwurf grundsätzlich, allerdings vorbehaltlich bestimmter Kritikpunkte, zugestimmt. Die Vertreter des Beamtenbunds Baden-Württemberg (BBW), des Deutschen Gewerkschaftsbunds Landesbezirk Baden-Württemberg (DGB) und des Vereins der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e.V. (DRB) lehnten den Gesetzentwurf bereits im Grundsatz ab.

Die Verbände brachten im Wesentlichen Folgendes vor:

#### a) Allgemein

Alle Verbände haben übereinstimmend die Kurzfristigkeit des Verfahrens gerügt. Zudem wurde von ihnen, insbesondere auch vom Vertreter des Gemeindetags und des Städtetags, die von dem Gesetzesvorhaben ausgehende Demotivation der Beamten bemängelt.

Der Vertreter des BBW, dem sich der Vertreter des DRB anschloss, lehnte es zudem ab, die finanziellen Eingriffe bereits im Jahre 2003 wirksam werden zu lassen, da diese ohnehin schon mit der bereits beschlossenen Verlängerung der Arbeitszeit zusammenträfen. Man solle sich insoweit am Beispiel des Bundes und anderer Länder orientieren.

Bewertung: Dem kann nicht gefolgt werden, da ansonsten die politische Einsparvorgabe (die im Nachtragshaushalt vorgegebenen Minderausgaben) nicht erreicht werden könnte.

Der Vertreter des DGB sah in dem Gesetzesvorhaben im Vergleich zum Tarifbereich ein Sonderopfer der Beamten und schlug daher vor, in das Gesetz eine Revisionsklausel aufzunehmen, mit dem Ziel, das Gesetz an spätere Tarifvereinbarungen anzugleichen.

Bewertung: Erklärtes Ziel der öffentlichen Arbeitgeber und insbesondere der Landesregierung ist es, die im Beamtenbereich eingeschlagene Entwicklung auf den Tarifbereich zu übertragen. Die Revisionsklausel hätte jedoch die gegenläufige Zielsetzung und würde daher die künftigen Tarifverhandlungen erschweren.

#### b) Zu einzelnen Bestimmungen

Die Vertreter von BBW und DGB wandten gegen § 4 Abs. 1 des Entwurfs ein, dass in Fällen des Erziehungsurlaubs keine Verschlechterungen gegenüber der bisherigen Rechtslage eintreten sollten. Hingegen sprach sich der Vertreter des Gemeindetags und des Städtetags ausdrücklich für die im Entwurf getroffene Regelung aus.

Bewertung: Die grundsätzliche Umstellung von einer jährlichen Sonderzuwendung mit Stichtagsprinzip auf einen monatlich gezahlten Bestandteil der Besol-

dung führt zwangsläufig dazu, in allen Fällen einer Beurlaubung ohne Bezüge keine Leistungen mehr zu erbringen.

Hinsichtlich des Bemessungsfaktors (§ 5 Abs. 2 des Entwurfs) wiesen die Vertreter von BBW, DGB und DRB auf die besonders schwerwiegenden Auswirkungen der Abschaffung des Urlaubsgeldes auf die unteren Besoldungsgruppen hin und forderten daher eine soziale Staffelung der Kürzungen, bei der die bisher vorgesehenen Kürzungen auch bei höheren Besoldungsgruppen allerdings nicht erhöht werden sollen. Im Gegensatz dazu hielt der Vertreter des Gemeindetags und des Städtetags eine soziale Komponente in Form einer zeitlichen Staffelung der Kürzungen für ausreichend.

Bewertung: Diesen Vorschlägen kann nicht gefolgt werden, da ansonsten die politische Einsparvorgabe (die im Nachtragshaushalt vorgegebenen Minderausgaben) nicht erreicht werden könnte.

In den das Jahr 2003 betreffenden Regelungen (Artikel 3 des Entwurfs) sahen die Vertreter von BBW und DBG eine verfassungswidrige faktische Rückforderung des in diesem Jahre gezahlten Urlaubsgeldes und forderten daher, auch im Jahre 2003 statt der vorgesehenen 57,5 Prozent den Bemessungsfaktor von 64 Prozent anzuwenden. Der Vertreter des BBW leitete daraus zudem ersatzweise die Forderung nach einem gespaltenen Bemessungssatz für Besoldungs- und Versorgungsempfänger ab (Letztere sollen 64 Prozent erhalten).

Bewertung: Den Forderungen kann abgesehen von ihren Auswirkungen auf das Einsparungsvolumen auch deshalb nicht entsprochen werden, da sie auf einer unzutreffenden rechtlichen Würdigung des Artikels beruhen. Der Landesgesetzgeber regelt hier letztmals eine Einmalzahlung. Er macht hierbei von der Möglichkeit Gebrauch, den auch nach bisherigem Bundesrecht für Besoldungs- und Versorgungsempfänger gleichen Bemessungsfaktor der Sonderzuwendung verstärkt zu kürzen.

Dem Vorbringen der Verbände kann somit insgesamt nicht entsprochen werden, da andernfalls die Ziele des Gesetzentwurfs verfehlt würden. Soweit die Verbände schriftliche Stellungnahmen nachgereicht haben, sind diese beigelegt.

IV. Anlage

**Deutscher Gewerkschaftsbund**  
**Bezirk Baden-Württemberg**

Finanzministerium  
Baden-Württemberg  
Eing.: 04. Sep. 2003  
Nr. 1-0321.8-02/3

DGB Bezirk Baden-Württemberg • Willi-Bleicher-Str. 20 • 70174 Stuttgart

Finanzministerium Baden-Württemberg  
Herrn Ministerialdirektor Dr. Rainer Hägele  
Herrn Zachmann  
Postfach 10 14 53

70013 Stuttgart

Finanzministerium  
Baden-Württemberg  
Büro Ministerialdirektor  
Eing. 03. Sep. 2003  
Nr. 

I	II	III	IV	V	NeStUL	Z
---	----	-----	----	---	--------	---

Willi-Bleicher-Str. 20  
70174 Stuttgart

Telefon: 0711 -2028-0  
Telefax: 0711 -2028-250

Telefon-Durchwahl  
0711 -2028-216

Abteilung  
Beamte/ÖD

Unsere Zeichen  
Hä/ne

Datum  
02.09.03

Stg

**Entwurf des Gesetzes über die Gewährung von Sonderzahlungen  
in Baden-Württemberg**  
**Landessonderzahlungsgesetz – LSZG**  
**Aktenzeichen: 1-0321.8-02/3**

Stz  
Chm 9.9.

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Dr. Rainer Hägele,  
sehr geehrter Herr Zachmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Wts  
Za

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 120 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes, möchten wir Sie ausdrücklich dazu auffordern, die von uns eingebrachte Stellungnahme zum oben genannten Entwurf bzw. Ihrer Kabinettsvorlage, an den Landtag von Baden-Württemberg sowie an die im Landtag vertretenen Fraktionen von CDU, SPD, Grünen und FDP weiter zu leiten.

Für Ihre Mühe bedanken wir uns im voraus.

Mit freundlichen Grüßen

*R. Händel*  
Reinhard Händel



1-0321.8-02/3/19  
Stg StU Min



SEB AG Stuttgart  
(BLZ 600 101 11)  
Konto 1 072 003 700

Sie erreichen uns ab Hbf Stuttgart  
mit den S-Bahnlinien 1 bis 6 bis Station Stadtmitt

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Material

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund****Landesbezirk  
Baden-Württemberg**

DGB Landesbezirk Baden-Württemberg, Willi-Bleicher-Straße 20, 70174 Stuttgart

Finanzministerium  
Baden-Württemberg  
Herrn Ministerialdirektor Dr. Rainer Hägele,  
Herrn Dr. Stegmann, Herrn Zachmann  
Postfach 10 14 53Willi-Bleicher-Straße 20  
70174 Stuttgart  
Telefon: 0711-2028-0  
Telefax: 0711-2028-250Telefon-Durchwahl  
0711-2028-216

70013 Stuttgart

*ppk  
25.08.03  
Zoi*Abteilung  
Beamte/ÖDUnsere Zeichen  
HäDatum  
28.08.03**Stellungnahme des DGB-Bezirk Baden-Württemberg zum Entwurf  
eines Gesetzes über die Gewährung von Sonderzahlungen in  
Baden-Württemberg – Landesteil Besoldung  
(Landessonderzahlungsgesetz-LSZG) Anhörungsverfahren nach  
§ 120 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG)  
Akt. Z. 1-0321.8-02/3**Sehr geehrte Herr Dr. Hägele,  
sehr geehrte Damen und Herren,als Anlage senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf  
eines Gesetzes über die Gewährung von Sonderzahlungen in Baden-  
Württemberg –Landesanteil Besoldung  
(Landessonderzahlungsgesetz-LSZG), aufgrund Ihres Gesetzentwurfs  
vom 07.08.2003 und der Anhörung nach § 120 Abs.3  
Landesbeamtengesetzes (LBG) am 28.08.2003 in Ihrem Hause.Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer  
Vorschläge in Ihrer Endfassung an die Landesregierung.  
Für Ihre Mühe und die Berücksichtigung unserer Vorschläge  
bedanken wir uns im voraus.

Mit freundlichen Grüßen

*R. Händel*

Reinhard Händel

BfG-Bank AG Stuttgart  
(BLZ 600 101 11)  
Konto 1 072 003 700Sie erreichen uns ab Hbf Stuttgart  
mit den S-Bahnlinien 1 bis 6 bis Station Stadtmitte

Gesucht auf chlorfrei gebleichtem Material



**Deutscher  
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk  
Baden-Württemberg**

**Stellungnahme des DGB-Bezirk Baden-Württemberg zum  
Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von  
Sonderzahlungen in Baden-Württemberg - Landesanteil  
Besoldung (Landessonderzahlungsgesetz-LSZG)  
Anhörungsverfahren nach § 120 Abs. 3 des  
Landesbeamtengesetzes (LBG)**



SEB AG Stuttgart  
(BLZ 600 101 11)  
Konto 1 072 003 700

Sie erreichen uns ab Hbf Stuttgart  
mit den S-Bahnlinien 1 bis 5  
bis Station Stadtmittel



Geht auf umweltgeleitetem Material

## **Deutscher Gewerkschaftsbund**

### **Allgemeines:**

Der DGB-Bezirk Baden-Württemberg und die in seinen Gewerkschaften organisierten Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes und der Kommunen Baden-Württembergs lehnen den vorliegenden Gesetzentwurf ab.

Sie nehmen tief enttäuscht zur Kenntnis, dass alle Argumente und Proteste die Landesregierung nicht davon abgebracht haben, die neu geschaffenen Öffnungsklauseln im Besoldungsrecht zur Streichung des Urlaubsgeldes und Kürzung der Sonderzuwendung zu benutzen.

### **Der Gesetzentwurf**

- widerspricht den grundlegenden Zielen des Vorziehens der nächsten Stufe der Steuerreform,
- fordert Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfängern Sonderopfer ab und greift tarifvertraglichen Regelungen vor,
- ist sozial unausgewogen,
- wirft die Frage nach verfassungsrechtlichen Grenzen gesetzlicher Eingriffe in die Besoldung auf und
- erschwert die erst vor kurzem eingeführte private Altersvorsorge, mit der die Beamtinnen und Beamten die Kürzung der Beamtenversorgung aus eigener Tasche kompensieren sollen.

### **Steuerreform**

Das Vorziehen der Steuerreform soll den lahmenden Konsum ankurbeln. Urlaubsgeld und Sonderzuwendung sind Einkommensbestandteile, die von der weit überwiegenden Anzahl der Beamtinnen und Beamten in der Regel nicht zurückgelegt werden können, sondern die der Bestreitung des Lebensunterhalts dienen. Einkommenskürzungen in einem solchen Bereich mögen zwar kurzfristig der Entlastung öffentlicher Haushalte dienen, verringern jedoch die Nachfrage nach Konsumgütern und Dienstleistungen und belasten damit insbesondere den Handel und die Handwerksbetriebe.

### **Sonderopfer**

Der Gesetzentwurf verlangt den Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfängern des Landes und der Kommunen Sonderopfer ab. Einzig und allein ihnen sollen per Gesetz die Jahresbezüge abgesenkt werden.

Mit diesen Kürzungen werden die Zuwächse aus der Besoldungsrunde 2003 zumindest neutralisiert.

Es hilft auch nicht, auf die Kündigung der Zuwendungstarifverträge zu verweisen. Durch die Nachwirkung bleibt es für nahezu alle Tarifbeschäftigten beim Status Quo. Es besteht somit weder rechtliche noch tatsächliche Gleichheit zwischen den Statusgruppen. Die Kürzung der Sonderzuwendung und die Streichung des Urlaubsgeldes bleiben



## **Deutscher Gewerkschaftsbund**

Sonderopfer, die den Beschäftigten einer bestimmten Statusgruppe auferlegt werden unter Ausnutzung einseitiger gesetzlicher Regelungsmacht. Der DGB fordert deshalb, Verhandlungen im Tarifbereich abzuwarten, ganz gleich, ob diese separat oder im Rahmen der Gespräche über die Modernisierung des öffentlichen Tarifrechts geführt werden.

Sollten bei den Tarifverhandlungen Veränderungen der Bezahlungsstruktur vereinbart werden, geht der DGB davon aus, dass mit ihm über deren Übertragung auf das Besoldungsrecht verhandelt wird. Daher fordert der DGB, zumindest eine entsprechende Revisionsklausel in das Gesetz aufzunehmen.

Hinzu kommt, dass Beamtinnen und Beamte im Land und den Kommunen ab 1.9.2003 künftig 41 Stunden wöchentlich arbeiten müssen. In keinem anderen Bundesland müssen Beschäftigte im öffentlichen Dienst so lange arbeiten. In Berlin, dessen finanzielle Situation um einiges schlechter ist als in Baden-Württemberg, geht man sogar den umgekehrten Weg und verringert die wöchentliche Arbeitszeit wieder. Zwischenzeitlich arbeiten Beamtinnen und Beamte in Baden-Württemberg 2,5 Stunden pro Woche mehr als die in der gleichen Dienststelle beschäftigten Tarifbeschäftigten. Dieses Sonderopfer wird im vorliegenden Gesetzentwurf nicht erwähnt geschweige denn berücksichtigt.

Aus den Schreiben, die Ministerpräsident Teufel an die Beschäftigten des Landes gerichtet hat, ist sogar zu entnehmen, dass die Verschlechterungen im Beamtenbereich den Boden für Verschlechterungen im Tarifbereich ebnen sollen. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, dass dies auf den massiven Widerstand des DGB und seiner öffentlichen Dienstgewerkschaften stößt.

### **Sozial unausgewogen**

Der Gesetzentwurf ist sozial unausgewogen.

Wir begrüßen, dass der bisherige Kinderzuschlag zur Sonderzuwendung erhalten bleibt und auch die familienbezogenen Bestandteile nicht gekürzt werden sollen. Trotzdem belastet die Kürzung Bezieher/innen niedriger Einkommen erheblich stärker als Bezieher/innen höherer Einkommen.

Durch die Streichung des Urlaubsgeldes, das nach Besoldungsgruppen gestaffelt in zwei unterschiedlichen Beträgen gezahlt wird und für Einkommensbezieher/innen bis A 8 betragsmäßig höher ist, werden die Personen bis A 8 prozentual stärker belastet. Dies ist sozial nicht zu rechtfertigen.

Die Beamtinnen und Beamten in Baden-Württemberg werden darüber hinaus gegenüber den Beschäftigten anderer Länder besonders belastet, weil im Jahr 2003 das bereits ausgezahlte Urlaubsgeld durch zusätzliche Kürzung der Sonderzuwendung wieder entzogen wird.



## **Deutscher Gewerkschaftsbund**

### **Verfassungsrechtlich problematisch**

Der Grundsatz des Vertrauensschutzes gilt auch im Beamtenrecht. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, dass die unverminderte Höhe von Bezügen nicht garantiert sei, hat es jedoch zugleich ausgeführt, dass hinreichende sachliche Gründe für eine Kürzung der Bezüge sprechen müssen. Fiskalische Gründe genügen dafür nicht. Die schlechte Haushaltslage ist aber der einzige Grund für die jetzt vorgesehenen Einschnitte. Andere sachliche Gründe sind nicht zu erkennen. Diese lägen laut Bundesverfassungsgericht vor, wenn es um Einschränkungen in Bereichen gehe, wo nur schwer verständliche Begünstigungen vorgelegen hätten. Es ist unschwer einzusehen, dass ein solcher Fall hier nicht gegeben ist.

Fast alle Tarifverträge in der Bundesrepublik Deutschland sehen Weihnachts- und Urlaubsgeld vor. Auch die Kündigung der Zuwendungstarifverträge hat daran nichts geändert. Zum einen sind sie in den Kommunen immer noch in Kraft. Zum anderen hat sich zwar die Rechtslage für zukünftig einzustellende Tarifbeschäftigte in Bund und Ländern geändert, nicht jedoch die Tatsache, dass Personen, die bis zum 30. Juni 2003 in einem Beschäftigungsverhältnis unter Verweis auf die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes standen, zum Jahresende 2003 auch eine Zuwendung erhalten.

Ohne eine Vertrauensschutzregelung bestehen mithin erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfes. Für die Haushalte mit geringem Einkommen haben Sonderzuwendung und Urlaubsgeld eine wichtige Funktion, um auch sie am Konsum zum Jahresende teilhaben zu lassen. Sie trifft die Kürzung besonders hart. Inwieweit die Kürzungen dazu führen, dass ihre amtsangemessene Alimentation gefährdet ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

Problematisch ist auch die besondere Kürzung im Jahr 2003 auf 57,5 % der Bemessungsgrundlage. Dadurch wird das Urlaubsgeld faktisch rückwirkend entzogen, dies ist ein rechtlich zumindest zweifelhaftes Verfahren. Die Versorgungsempfänger/innen werden dadurch im übrigen zusätzlich belastet, denn sie haben kein Urlaubsgeld erhalten.

### **Altersvorsorge erschwert**

Massive Kürzungen in der Altersversorgung der Beamtinnen und Beamten machen es erforderlich, privat vorzusorgen. Viele Beamtinnen und Beamte haben dafür die Jahreszuwendung eingeplant. Dies geht nun zum einen nicht mehr, weil die Zuwendung erheblich gekürzt werden soll, zum andern, weil sie nicht mehr in einer Summe am Jahresende gezahlt wird. Außerdem ist die Besoldungssumme jährlich geringer, das heißt, dass auch die vom Staat geförderte Sparsumme und damit der Zulagenbetrag geringer wird.



## **Deutscher Gewerkschaftsbund**

Die Folge ist eine geringere Leistung im Alter, die nicht mehr die Kürzungen durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 ausgleichen kann.

**Zu den Änderungen im Einzelnen**  
(soweit nicht bereits im Allgemeinen Teil darauf eingegangen wurde)

### **Zu Artikel 1, § 2 - Zusammensetzung**

Es wird begrüßt, dass der Kinderzuschlag erhalten bleibt und die Sonderzahlung künftig ruhegehaltstfähig ist.

### **Zu Artikel 1, § 3 - Zahlungsweise**

Durch die monatlich anteilige Zahlung der Sonderzahlungen zusammen mit den Monatsbezügen geht der eigentliche Sinn der Sonderzahlung, nämlich in der Vorweihnachtszeit bzw. am Jahresende zusätzliche Finanzmittel für besondere Ausgaben (nicht nur für Geschenke oder größere Anschaffungen, sondern auch für jährlich zu zahlende Versicherungsprämien, Tilgungsraten für Kredite usw.) zur Verfügung zu haben, verloren.

Auch unter Berücksichtigung der durch verschiedene Gesetzesvorhaben angekündigte Belastungen der Haushalte abhängig Beschäftigter wird insbesondere bei Bezieher/innen geringerer Einkommen die monatliche Erhöhung zum Ausgleich der Belastungen genutzt werden und für besondere Aufwendungen nicht mehr zur Verfügung stehen.

### **Zu Artikel 1, § 4, Absatz 1**

Diese Regelung führt zu einer Schlechterstellung gegenüber heutigem Recht für Beamtinnen und Beamte im 1. Jahr eines gewährten Erziehungsurlaubs. Diese familienfeindliche Regelung lehnen wir ab und beantragen, zumindest die Beibehaltung der bisherigen Rechtsstellung durch die Einfügung eines 2. Satzes, mit folgender Formulierung: „Die Erziehungszeit im 1. Jahr führt nicht zum Wegfall der Sonderzahlung.“

### **Zu Artikel 1, § 5 Grundbetrag**

(siehe „allgemeine Anmerkungen“ unter der Zwischenüberschrift „sozial unausgewogen“)

Grundsätzlich positiv wird gewertet, dass

- der Grundbetrag als prozentualer Betrag von der Bemessungsgrundlage errechnet wird und damit an allgemeinen Besoldungserhöhungen teilnimmt,
- die familienbezogenen Bestandteile ungekürzt bleiben,
- die Sonderzahlung ruhegehaltstfähig ist.



## **Deutscher Gewerkschaftsbund**

Allerdings erfordert – wenn an der Kürzung festgehalten wird – eine sozial ausgewogene Regelung aus Sicht des DGB bei Empfänger/innen niedriger Einkommen einen höheren Prozentsatz als bei Empfänger/innen höherer Einkommen. Kürzungen der Sonderzuwendung sind für einen Minister erheblich leichter zu verkraften als z.B. für Feuerwehr- oder Justizvollzugsbeamte/innen bzw. Forst- oder Polizeibeamte/innen in A 8.

Wenn die Sonderzuwendung 64 % eines Monatsbezugs betragen soll, wie dies der Begründung zu entnehmen ist, muss der Prozentsatz allerdings 5,333 und nicht 5,33 % (=63,96%) betragen.

Artikel 1, § 5, Absatz 2 ist so zu formulieren, dass zur Sicherung einer sozialen Komponente weiterhin eine gestaffelte Auszahlung erfolgt. Hier ist der Grundbetrag bis zur Besoldungsgruppe A 8 um 76,69 € zu erhöhen, oder alternativ als ein Zusatzbetrag (Urlaubsgeld) in Höhe von 100,- € zu gewähren. Die Beträge sind dann zu Zwölfteln und entsprechend Artikel 1, § 3 monatlich auszubezahlen.

### **Zu Artikel 3 - Sonderzuwendung für das Jahr 2003**

Im Jahr 2003 soll die Sonderzahlung letztmals als Jahreszahlung im Dezember ausgezahlt werden. Hier ist die Einbeziehung der Versorgungsempfänger vorgesehen. Der Bemessungsfaktor soll für 2003 auf 57,5 % des Grundbetrages nach § 5 des Gesetzentwurfes abgesenkt werden, da den Beamten das Urlaubsgeld bereits überwiesen wurde. Es ist geplant, diesen Bemessungsfaktor auch auf die Versorgungsempfänger anzuwenden. Durch diese Regelung würden Versorgungsempfänger gegenüber den aktiven Beamten/innen zusätzlich belastet, da ihnen im Jahr 2003 kein Urlaubsgeld ausbezahlt wurde. Dies ist so im Bundesversorgungsgesetz geregelt. Trotzdem sollen jetzt die Versorgungsempfänger anteilmäßig den selben Einsparbeitrag leisten wie die aktiven Beamten/innen. Dies ist nicht einzusehen und wird deshalb von uns abgelehnt. Wir fordern, dass die Sonderzahlungen 2003 für Versorgungsempfänger nicht unter 64 % gekürzt wird, nur dann ist eine gleiche Belastung wie für die aktiven Beamten/innen gegeben.

### **Zu Artikel 6 - Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften**

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Landesurlaubsgesetz außer Kraft zu setzen. Dies hätte zur Folge, dass für alle Beamtinnen und Beamte in Baden-Württemberg das Urlaubsgeld künftig entfällt. Hier wird nicht berücksichtigt, dass durch den Wegfall des Urlaubsgeldes gerade die unteren Besoldungsgruppen von A1 bis A8 finanziell stärker belastet würden als die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen ab A9.



## **Deutscher Gewerkschaftsbund**

### **Zusammenfassung:**

Durch den Gesetzentwurf eines Landessonderzahlungsgesetzes – LSZG werden die Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte herangezogen, obwohl sie für die Finanzsituation nicht verantwortlich sind.

Die einseitige Regelungsbefugnis des Landesgesetzgebers soll wieder genutzt werden, um von Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern Sonderopfer abzuverlangen. Der vorliegende Gesetzentwurf wird deshalb vom DGB-Bezirk Baden-Württemberg entschieden abgelehnt.

Sollte die Landesregierung bei ihrem Kürzungsvorhaben bleiben, fordert der DGB zumindest

- die Kürzung durch Staffelung des prozentualen Betrags nach Besoldungsgruppen sozial verträglich zu gestalten,
- auf die zusätzliche Kürzung (Urlaubsgeld) im Jahr 2003 zu verzichten und
- durch eine Übergangsvorschrift für die Gleichbehandlung mit den Tarifbeschäftigten zu sorgen.

Stuttgart, den 27.08.2003  
DGB-Bezirk Baden-Württemberg





**bbw**  
beamtenbund  
baden-württemberg

**Der Vorsitzende**

Am Hohengeren 12  
70288 Stuttgart  
Telefon 07 11/1 68 76-0  
Telefax 07 11/1 68 76-76  
Internet: <http://www.bbw.dbb.de>  
e-mail: [bbw@bbw.dbb.de](mailto:bbw@bbw.dbb.de)

28. August 2003  
Bäu/15158a/vö

Beamtenbund Baden-Württemberg Postfach 10 01 22 / 70004 Stuttgart

Finanzministerium  
Baden-Württemberg  
Neues Schloss  
Schlossplatz 4

70173 Stuttgart

<p>Finanzministerium Baden-Württemberg</p> <p>Eing.: 28. Aug. 2003</p> <p>Nr. ....</p>
--

f. He.  
Se 21/1

28.8. (1570/1)

701

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Sonderzahlungen in Baden-Württemberg  
- Landesanteil Besoldung (Landessonderzahlungsgesetz - LSZG);  
Anhörungsverfahren nach § 120 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes

Bezug: Ihr Schreiben vom 7. August 2003, Az.: 1-0321.8-02/3

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Beamtenbund Baden-Württemberg lehnt die Streichung des Urlaubsgeldes und die drastische Kürzung der in Sonderzahlung umgetauften Sonderzuwendung entschieden ab. Er hat keinerlei Verständnis dafür, dass das Land Baden-Württemberg als das Bundesland mit der drittniedrigsten Prokopfverschuldung sich mit seinen Sparmaßnahmen hinter Berlin an die Spitze der neu für die Regelung einmaliger Zahlungen zuständig gewordenen Gebietskörperschaften (sprich: Bund und Länder) setzt.

Als in besonderer Weise unerträglich wird dabei der Umstand angesehen, dass die Landesregierung noch nicht einmal das erforderliche Taktgefühl entwickelt hat, um auf die Beamtenschaft im Lande die Erkenntnisse über die angebliche Notwendigkeit tiefer Einschnitte in die Bezahlungsstruktur wenigstens einmal wirken zu lassen, ehe zugeschlagen wird. Selbst die von SPD und GRÜNEN geführte Bundesregierung, deren Bekenntnisse zum Berufsbeamtentum entschieden hinter dem zurückbleiben, was hierzulande von CDU und FDP zu hören ist, hat wenigstens einmal für dieses Jahr Urlaubsgeld und Sonderzuwendung nicht angetastet. In ganz vorbildlicher Weise hat auch Bayern reagiert, das ebenfalls für dieses Jahr noch keine Kürzungen vornehmen will und auch für das nächste Jahr nur so zurückhaltend wie möglich Eingriffe plant.

Die Landesregierung kann sich auch nicht darauf hinausreden, dass sie sich in der Nähe eines vom Beamtenbund selbst vorgeschlagenen Modells befinde. Der Beamtenbund hat in der Tat eine Zwickelfelgung der





- 2 -

Sonderzuwendung und deren monatliche Auszahlung - allerdings als fester Bestandteil des Grundgehalts - ins Gespräch gebracht und wäre bereit gewesen, schon aus Gründen der Abzinsung gewisse Abstriche hinzunehmen, aber nur als Opfer für das hohe Gut der Erhaltung eines bundeseinheitlichen und damit entschieden mehr an einem Gerechtigkeitsdenken als an den Staatsfinanzen des jeweiligen Gesetzgebers (Bund, Länder) orientierten Gesetzgebungsverfahrens, und damit zur Vermeidung von 17 verschiedenen Regelungen für Einmalzahlungen, denen inzwischen der Boden bereitet ist. Nachdem die verhängnisvollen Öffnungsklauseln aber entgegen den Intensionen des Beamtenbundes dennoch verwirklicht wurden, ist jegliche Grundlage für das Denkmodell des Beamtenbundes zerstört.

Die Kürzung der Sonderzuwendung auf 64 % verletzt das Alimentationsprinzip und ist sozial unausgewogen. Zuallermindest muss - aufstockend auf dem Level von 64 % - für Geringerverdienende eine nach Besoldungsgruppen gestaffelte Anhebung des Bemessungsfaktors vorgesehen werden.

Großen Ärger hat unter der Beamtenschaft im Lande der Umstand ausgelöst, dass das diesjährige Urlaubsgeld, das noch vor Einleitung der Sparmaßnahmen ausgezahlt worden war, im Rahmen der Zumesung der diesjährigen Sonderzuwendung quasi wieder eingesammelt werden soll. Der Beamtenbund Baden-Württemberg wird sorgfältig prüfen, ob es sich hierbei um eine von der Verfassung mißbilligte Rückwirkung handelt, und, wenn seine hierzu entwickelte Sicht von den Experten gutgeheißen wird, eine entsprechende gerichtliche Klärung herbeiführen. Die nur leicht verschleierte Anrechnung des Urlaubsgeldes auf die Sonderzahlung ist besonders grotesk bei Versorgungsempfängern, die überhaupt kein Urlaubsgeld erhalten haben, aber nichts desto weniger die Kürzung des langfristig angepeilten Bemessungsfaktors von 64 % auf 57,5 % erdulden sollen. Damit werden Versorgungsempfänger in gleichheitswidriger Weise sogar von der Berücksichtigung auf dem jetzt tieferen Niveau ausgeschlossen.

Ein weiterer Kritikpunkt ist die völlige Abschaffung des Urlaubsgeldes auch für Beamte in den unteren Besoldungsgruppen, für die das Urlaubsgeld infolge seiner seitherigen Höhe einen entschieden bedeutenderen Platz in der jährlichen Finanzplanung einnahm als bei Besserverdienenden und daher einen schmerzhaften, oft kaum zu verkraftenden Verlust bedeutet. Der Beamtenbund Baden-Württemberg setzt sich daher entschieden für eine soziale Komponente beim Urlaubsgeld ein.

Was die Sondervorschrift für Beamte an Hochschulen anbetrifft, so hat der Beamtenbund Baden-Württemberg in anderem Zusammenhang mit seinem zuständigen Mitgliedsverband das Petitum vorgebracht und überzeugend begründet, den Vergaberahmen im Sinne des § 34 BBesG landesrechtlich zu erhöhen. Diese Notwendigkeit wird umso dringender, wenn man sich der in der Begründung des Entwurfs zum Ausdruck gebrachten Meinung anschließt, dass Beamte an Hochschulen von den Verschlechterungen bei Einmalzahlungen nicht ausgenommen werden dürfen.

Abgelehnt werden muss auch die Streichung der Sonderzahlung für Beamte im Erziehungsurlaub, die den Intensionen des Gesetzgebers, Familien zu fördern, diametral zuwider läuft.

Davon abgesehen wird begrüßt, dass die familien- und kinderbezogenen Bezügebestandteile von der vorgesehenen Kürzung ausgenommen werden sollen.



- 3 -

Positiv vermerkt der Beamtenbund des weiteren, dass die Sonderzahlungen grundsätzlich ruhegehaltstfä-  
hig sein sollen und zufolge ihrer Anknüpfung an die Bezüge des jeweiligen Zahlmonats in gleicher Weise  
wie die zugrunde liegenden Bezüge dynamisiert sein werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Horst Bäuerle'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Horst Bäuerle



**Stellungnahme des Vereins der Richter und Staatsanwälte  
in Baden-Württemberg e. V. im Rahmen des Anhörungsverfahrens  
nach § 120 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes zum Entwurf eines  
Landessonderzahlungsgesetzes**

Der Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e.V. nimmt zum Entwurf eines Landessonderzahlungsgesetzes wie folgt Stellung:

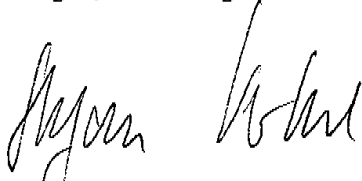
1. Der Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg ist sich der schwierigen finanziellen Situation des Landes ebenso bewusst wie der Tatsache, dass angesichts der gesamtwirtschaftlichen Situation alle gesellschaftlichen Gruppen zur Konsolidierung der Staatsfinanzen beitragen müssen. Die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf für ein Landessonderzahlungsgesetz (LSZG) beabsichtigte Streichung des Urlaubsgeldes und die Kürzung der jährlichen Sonderzuwendung (nunmehr Sonderzahlung genannt) sind jedoch ein nicht gerechtfertigtes Sonderopfer, weil der Besoldungsbereich im Verhältnis zum Tarifbereich einseitig zu den notwendigen Einsparmaßnahmen herangezogen wird.
2. Die Bedenken gegenüber der geplanten Gesetzesregelung werden nicht nur mit dem Ausmaß der geplanten Kürzung begründet, sondern vor allem auch damit, dass es sich dabei nur um eine weitere Maßnahme in einer Reihe von Verschlechterungen bei der Besoldung und der Versorgung handelt. Es ist zu berücksichtigen, dass die Qualität des Öffentlichen Dienstes nur erhalten werden kann, wenn dieser für junge Menschen auch finanziell attraktiv bleibt. Deshalb muss Schluss sein mit weiteren einseitigen Belastungen.
3. Die Personaleinsparungen der vergangenen Jahre auch und gerade im Bereich der Justiz haben bereits zu einer Entlastung des Haushalts geführt. Für die Beschäftigten in der Justiz hatten sie jedoch eine zusätzliche Belastung zur Folge. Durch die geplanten Neuregelungen werden deshalb Richter, Staatsanwälte und Beamte in mehrfacher Hinsicht zur Konsolidierung der Staatsfinanzen herangezogen, durch Mehrarbeit und durch Gehaltskürzungen.
4. Verständnis für die Gehaltskürzungen kann auch vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklung bei den Neuen Steuerungsinstrumenten im Ernst nicht erwartet werden. Da hilft auch der Hinweis nicht weiter, dass jede Einsparung bei den unmittelbar Betroffenen häufig zu Protesten führt. Es wird von den Richtern, Staatsanwälten und Beamten als Hohn betrachtet, wenn die geplanten Gehaltskürzungen als staatspolitische Notwendigkeit dargestellt werden, während auf der anderen Seite viel Geld für Projekte ausgegeben wird, die dann schon nach relativ kurzer Zeit mehr oder weniger wieder eingestellt oder drastisch reduziert werden. Bitter ist dies vor allem für die Justiz, die das Projekt – mit den notwendigen Anpassungen – ebenfalls in Angriff nehmen musste, obwohl von Anfang an klar war, dass sich dieser Bereich für NSI nur bedingt eignet. Dieses Geld wäre besser eingespart worden.



- 2 -

5. Die Streichung des Urlaubsgeldes und die Kürzung der jährlichen Sonderzuwendung treffen besonders die unteren Gehaltsgruppen bei den Beamten und solche Richter, Staatsanwälte und Beamte, die für den Unterhalt des Ehegatten und der Kinder aufkommen müssen.
6. Der Verein der Richter und Staatsanwälte hält es deshalb für erforderlich, für die Richter, Staatsanwälte und Beamten ein Zeichen zu setzen, dass sich bei diesen nicht der Eindruck verfestigt, sie allein müssten für die schlechte wirtschaftliche Lage Opfer bringen. Ein solches Zeichen könnte z.B. die Zahlung der jährlichen Sonderzuwendung für 2003 in der bisherigen Höhe sein. Damit hätten diejenigen, die sich in ihren finanziellen Planungen, z.B. im Zusammenhang mit größeren Anschaffungen wie dem Erwerb von Wohnungseigentum und daraus resultierenden Abzahlungsverpflichtungen, auf die jährliche Sonderzahlung im Dezember eingestellt haben, mehr Zeit zur Anpassung ihrer Finanzplanung.

Stuttgart, den 28. August 2003



Stefan Knittel  
Richter am Landessozialgericht Baden-Württemberg  
für den Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e.V.

